



Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusservermerke mit dem Original wird bescheinigt.  
Kassel, den 02. August 1988

*Anschütz*  
Bauberrät

Stadtvermessungsamt Kassel  
Karte im Maßstab 1 : 1000  
Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art verboten  
Berichtungsstand des Kataster-  
nachweises : August 1983

Flur 12

Flur 13

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- BESTAND, GRENZEN, SONSTIGES**
- Vorhandene Bebauung
  - Zaun
  - Flurgrenze
  - Gemarkungsgrenze
  - Flurstücksgrenze
- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Strassenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Verkehrsgrün
  - Öffentliche Parkfläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
  - Grünfläche
  - Friedhof
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Bäume zu pflanzen
  - Sträucher zu pflanzen
  - Fläche zur Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
  - Bäume u. Sträucher zu erhalten
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Böschung
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Schutzgebiet für Grund- und Quellwasser - gewinnung (Zone III)
  - Grenze des Autobahnschutzbereiches

**FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

1. Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes liegenden Teile des Bebauungsplanes Nr. VII/32 A, rechtsverbindlich seit dem 17.08.1982, werden mit der Genehmigung dieses Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.
2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, laubabwerfenden Bäumen, Sträuchern und Gehölzen zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten. Immergrüne Laub- und Nadelgehölze sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen sind einzelne Gruppen aus Eibe. Höhenbegrenzung für Hecken 1,20 m. Innerhalb dieser Flächen sind Befestigungen nicht zulässig.
3. Von den seitlichen Pflanzstreifen sind zungenförmige Gehölzstreifen mit gestuftem Aufbau als biologisch wirksame Vernetzungsglieder in den Friedhof hineinanzuziehen.
4. Innerhalb des Friedhofsbereiches sind mindestens 90 % aller Flächen für Gehölze mit Laubbäumen zu bepflanzen.
5. Die Friedhofseinfriedigung ist im Grundstück innerhalb des Pflanzgürtels verdeckt herzustellen.
6. Die maximale Firsthöhe von 10,00 m der geplanten Friedhofskapelle darf nicht überschritten werden.
7. Das Anlegen von 9 Parkplätzen mit Rasengittersteinen oder ähnllichem in der mit P gekennzeichneten Fläche entlang der Neuen Nürnberger Straße wird zugelassen.

- Hinweise**
1. Teile des Plangebietes sind in der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Kassel vom 08.11.1976 in der Fassung vom 07.05.79 als Landschaftsschutzgebiet Nr. 12.3 Südrand Waldau ausgewiesen.
  2. Das Plangebiet liegt in der Zone III eines zugunsten der Städtische Werke AG Kassel mit Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 01.09.1975 ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm.St. nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Kat. Ges.)

Kassel, den 18. April 1986  
Stadtvermessungsamt  
Vermessungsdirektor

Aufgestellt Kassel, den 9.7.1986  
Kassel, den 16. Dezember 1986  
Der Magistrat  
Stadttrat

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes am 16. 3. 1987

Kassel, den 17. März 1987  
Die Stadtverordnetenversammlung  
Stadtverordnetenvorsteher

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 BBauG vom 6. 4. 1987 bis einschließlich 8. 5. 1987. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 68 vom 21. 3. 1987

Kassel, den 11. Mai 1987  
Planungsamt  
Bauberrät

Kassel, den 18. März 1987  
Die Stadtverordnetenversammlung  
Stadttrat

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 18.7.1988

Kassel, den 19. Juli 1988  
Die Stadtverordnetenversammlung  
Stadtverordnetenvorsteher

**Genehmigungsvermerk**

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 17. Nov. 1988  
Az.: 34-61d 04-01 (01)

Der Regierungspräsident in Kassel  
Im Auftrage:  
Regierungspräsident

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949), ortsüblich bekanntzumachen.

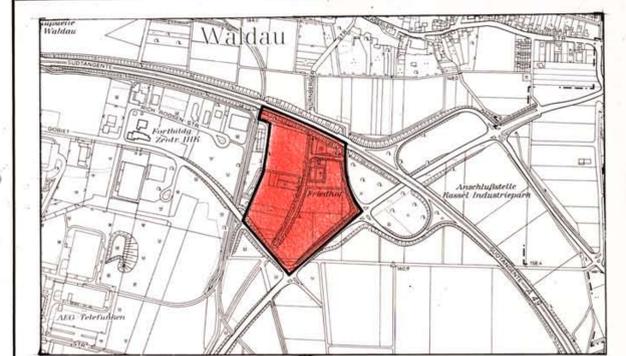
Kassel, den 29. November 1988

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 286 vom 08.12.1988. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

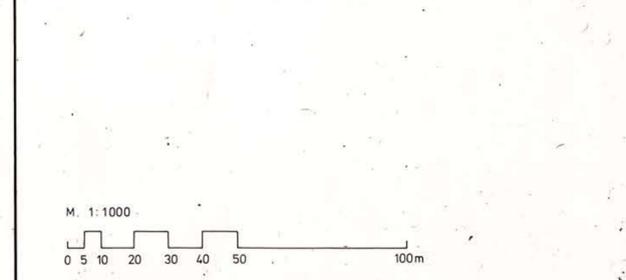
Kassel, den 08. Dezember 1988  
Der Magistrat  
Oberbürgermeister

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert am 18.2.1986 (BGBl. I S. 265), Planzeichenerverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.4.1981 (GVBl. I S. 66), Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG) vom 19.9.1980 (GVBl. II S. 681-17) und BNatSchG vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3573), Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102), Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.2.1983 (BGBl. I S. 210).



**STADT KASSEL**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**FRIEDHOF WALDAU**



**B VII 43A**